Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2018

16. 03. 88

Sachgebiet 950

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1688 —

Befahrensregelungen in den Wattenmeer-Nationalparken

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr – BW 14/00.02.13/5 BL 88 – hat mit Schreiben vom 15. März 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben 1985 den größten Teil ihrer Wattenmeere als Nationalparke ausgewiesen. Zur Erreichung des Naturschutzzwecks halten sie eine ergänzende Verordnung für erforderlich, mit der das Befahren von etwa 50 % des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer" bzw. etwa 30 % des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" mit Wasserfahrzeugen untersagt wird.

Nach § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) kann das Befahren von Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparken durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Ein erster Verordnungsentwurf wurde den beteiligten Bundesressorts sowie den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein im August 1987 zur Stellungnahme überlassen. Im weiteren Abstimmungsverfahren mit den Bundesressorts, den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie den zu beteiligenden Verbänden wird der Verordnungsentwurf noch – möglicherweise auch wesentliche – Änderungen erfahren.

Dem Parlament wird der verkündungsreife Verordnungsentwurf zur Unterrichtung vorgelegt werden.

1. Wie ist das erwartete/verlangte Wohlverhalten der Verkehrsteilnehmer im Wattenmeer nach Meinung der Bundesregierung zu überprüfen?

Die Generalklausel über das Wohlverhalten ist als Appell an die Verkehrsteilnehmer zu verstehen, sich in den Nationalparken rücksichtsvoll und verantwortungsbewußt gegenüber der Tier- und Pflanzenwelt zu verhalten. Die Wohlverhaltensklausel ist aus der bekannten Grundregel über das Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern abgeleitet, wie sie in § 3 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung oder in § 1 der Straßenverkehrs-Ordnung enthalten ist. Die Wohlverhaltensklausel vermeidet ausdrückliche Verbotsregelungen für eine Vielzahl von denkbaren Sachverhalten. Die überwachung der Vorschrift obliegt der Wasserschutzpolizei des jeweiligen Landes.

2. Was versteht die Bundesregierung unter einem Verkehrsverhalten, das die Pflanzen- und Tierwelt nicht schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt oder stört?

Soweit dies die Verkehrs- und Fahrwasserverhältnisse zulassen, sollen die Verkehrsteilnehmer auch außerhalb der Ruhezone (Zone I) des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer" und der Zone 1 des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" Lärm und hohe Geschwindigkeiten vermeiden und Annäherungen an Seehunde und an Ansammlungen von Vögeln unterlassen. Darüber hinaus wird erwartet, daß die Wassersportler die von den Wassersportspitzenverbänden im Deutschen Sportbund und dem Deutschen Naturschutzring erarbeiteten „Zehn Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur" beachten.

3. Ankerplätze in der Kernzone des Nationalparks widersprechen diametral den Zielsetzungen der Nationalparks (z. B. „ungestörter Ablauf der Naturvorgänge", „Bewahrung der Schönheit und Ursprünglichkeit"). Die allgemeine Begründung im Verordnungsentwurf ist nicht in jedem Fall stichhaltig. Es sind ernsthafte Abwägungen der Seglerinteressen mit den Belangen der Nationalparke im Einzelfall nötig!

   Wie begründet die Bundesregierung die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Ankerplätze im Einzelfall?

Anzahl und Lage der erforderlichen Ankerplätze bedürfen noch der Abstimmung mit den Ländern und Verbänden. Für die Einrichtung von Ankerplätzen sprechen folgende Gründe:

— Bei Fahrten in den Wattfahrwassern muß häufig aus Witterungsgründen Schutz gesucht werden. Da das Ankern im Fahrwasser nach § 32 Abs. 1 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung verboten ist, müssen geschützte Plätze außerhalb des Fahrwassers eingerichtet werden.

— Einige Wattfahrwasser im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ führen durch größere Ruhezonen. Aus tidebedingten Gründen kann ein Trockenfallen nicht vermieden werden.

— Das durchgehende Befahren des Wattenmeeres bei Nacht ist wegen fehlender Befeuerung nicht möglich. Geeignete Plätze zum Abwarten des nächsten Tages sind deshalb erforderlich.

— Die Wasserfahrzeuge werden an wenigen Stellen konzentriert, die überwacht werden können.

4. Die zuständigen Wasser- und Schiffahrtsbehörden können nach § 3 von den Verboten Befreiungen gewähren.

   a) Was versteht die Bundesregierung unter einem wichtigen Grund bzw. einer nicht beabsichtigten Härte?

   b) Welche Gründe des Wohls der Allgemeinheit könnten eine Befreiung erfordern?

Die Kriterien für die Erteilung einer Befreiung entsprechen inhaltlich den bewährten Vorschriften des § 31 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes. Welche Gründe für eine Befreiung in Betracht kommen, ergibt sich aus der Rechtsprechung zu diesen Vorschriften. Erfaßt wird alles, was gemeinhin unter öffentlichen Belangen oder öffentlichem Interesse verstanden wird. Dabei ist auf die besondere Situation und das Gewicht der zu beurteilenden Belange im Einzelfall abzustellen.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß die weniger kompetenten Wasser- und Schiffahrtsämter die Befreiungen erteilen und nicht die Nationaparkverwaltung, der diese Befugnis übertragen werden könnte?

Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen ist dem Bund durch Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 GG zugewiesen worden. Er hat diese Aufgabe durch eigene Verwaltungseinrichtungen, zu denen die Wasser- und Schiffahrtsämter rechnen, wahrzunehmen. Durch den unmittelbar geltenden § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist sichergestellt, daß die zuständige Naturschutzbehörde des Landes vor dem Erlaß einer Entscheidung beteiligt wird.

6. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung der Naturschutzverbände nach klar normierten und kontrollierbaren Geschwindigkeitsregelungen?

Es ist beabsichtigt, durch ein Verbot der Gleitfahrt von Wasserfahrzeugen eine indirekte, aber wirksame und leicht kontrollierbare Regelung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in den

Nationalparken zu treffen. Anders als auf der Straße sind auf einer Wasserfläche konkret vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeiten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kaum zu überwachen. Eine entsprechende Festlegung ist daher nicht sinnvoll.

7. In der Begründung des Entwurfs heißt es, daß alle Handlungen verboten sind, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

   Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß Ausnahmegenehmigungen für Herzmuschelfischerei, Öl- und Gassuche, Fahrten zu den Seehundbänken und militärische Übungen existieren?

   Wird die Bundesregierung Regelungen zur Reduzierung dieser Ausnahmen, mit zeitlichen Vorgaben, treffen? Wenn ja, wie sieht der zeitliche Rahmen aus?

Die Länder legen den Schutzzweck der Nationalparke in eigener Verantwortung fest. Für die Genehmigung von Ausnahmen für die Herzmuschelfischerei sowie die Öl- und Gassuche ist die jeweilige Landesregierung zuständig. Die Fahrten zu den Seehundbänken, die von der gewerblichen Schiffahrt organisiert werden, sind durch die Nationalparkvorschriften bereits eingeschränkt worden. Der Verordnungsentwurf sieht für diese Fahrten keine Ausnahmen vor.

Nach Erlaß der Verordnung werden alle Behörden gebeten werden, sich freiwillig den Befahrensbeschränkungen zu unterwerfen und die geschützten Gebiete nur zur Erfüllung dringender dienstlicher Angelegenheiten zu befahren.

Die Bundesmarine hat vor einigen Jahren das Gebiet um Borkum/Osterems für amphibische Übungen der Seemannschaftsgruppe in Anspruch genommen. Das übrige Wattenmeer ist bisher von der Bundesmarine nicht befahren worden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß militärische Notwendigkeiten in Zukunft einmal – konkrete Pläne dazu bestehen nicht – amphibische Übungen im Bereich der Nationalparke erforderlich machen. Die Ausnahmeregelung nach § 4 des Verordnungsentwurfs ist daher für die Bundeswehr unverzichtbar, auch wenn sie hiervon aller Voraussicht nach nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch machen muß.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333